

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma ARMATUREN-WOLFF Friedrich H. Wolff GmbH & Co. KG
für gewerbliche Kunden**

I. Allgemeines

1. Die folgenden Bestimmungen sind maßgebend für sämtliche Leistungen und Lieferungen an unsere unternehmerischen Kunden.
2. Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Werklieferungen und Werkleistungen einschließlich Reparaturen, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir den anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Leistungs- und Lieferbedingungen von uns gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung / Leistung des Bestellers vorbehaltlos annehmen. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

II. Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.
2. Abweichungen von Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Zeichnungen in Angeboten und Prospekten bleiben vorbehalten, soweit dieser in der Natur der Sache liegen und handelsüblich sind. .
3. Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

III. Lieferfristen, Gefahrentragung, kein Stornierungsrecht

1. Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Einzelheiten des Auftrages geklärt sind, jedoch nicht vor Erfüllung der bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten des Bestellers. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder, falls die Auslieferung sich ohne unser Verschulden verzögert, bei Mitteilung unserer Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
2. Die Versendung der Ware erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Bestellers, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Ware reist - auch bei frachtfreien Sendungen - auf Gefahr des Bestellers.
3. Bei Lieferverzug oder von uns zu vertretenden Unmöglichkeit ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Für etwaige weitere Ansprüche aus Lieferverzug und Unmöglichkeit gilt Ziffer VII. dieser Bedingungen.
4. Stornierungen sind ausgeschlossen. Dem Besteller gesetzlich zustehende Rechte werden hierdurch nicht eingeschränkt..

IV. Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Sind wir durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten - gleich, ob in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten eingetreten - wie Verkehrsstörung, Betriebsstörung, Fehlguss, Mangel an Rohmaterial, an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist - auch während eines bestehenden Lieferverzuges - in angemessener Weise, mindestens um die Dauer der Behinderung. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Ziffer II. 3. bleibt hiervon unberührt.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Gegenansprüche

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Lager Hamburg zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
2. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zeitraums ohne weitere Abzüge zu erfolgen.
3. Für Verzugszeiten werden die gesetzlichen Zinsen berechnet, die auch im Falle einer etwaigen Stundung der Zahlung zu entrichten sind. Darüber hinausgehende Schäden können geltend gemacht werden.
4. Für den Fall, dass wir vorleistungspflichtig sind, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wie können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.
5. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

VI. Allgemeine Haftung, Aufwendungsersatz

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthafttrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
6. Der Besteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für unsere Mitarbeiter, wenn sie sich auf dem Betriebsgelände des Besteller aufhalten.

VII. Mängelhaftung

1. Wir liefern Produkte aus einwandfreiem Material in technisch einwandfreier Ausführung. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung der Produkte übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Verwendung der Ware für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke. Im Übrigen ist jedoch eine Beratung unverbindlich. Sie befreit den Besteller nicht von der eigenen Verpflichtung, unsere Produkte auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Soll-Beschaffenheit eines Teils von der Ist-Beschaffenheit abweicht und das Teil nicht zum gewöhnlichen Gebrauch geeignet ist.
3. Kein Mangel liegt bei Verschleiß, Abnutzung, fehlerhafter Wartung, Pflege oder fehlerhafter Bedienung vor. Übergibt der Besteller Daten (Spezifikationen, Zeichnungen o. ä.) an uns und konstruieren oder stellen wir auf dieser Grundlage ein Teil/ Teile her, so sind diese Teile nicht mangelhaft, wenn die Daten (Spezifikationen, Zeichnungen o. ä.) des Bestellers Fehler aufweisen.
4. Beanstandungen wegen offensichtlicher und im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungspflicht erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, schriftlich erfolgen. Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind ebenfalls unverzüglich schriftlich vorzubringen.
5. Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl die Teile unentgeltlich nach oder liefern sie neu, wenn sich herausstellt, dass die Teile bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Der Besteller hat fehlerhafte Stücke zurückzusenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Nachbesserungsarbeiten werden in unserem Betrieb nach Rücksendung der fehlerhaften Stücke ausgeführt. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat er Wertersatz für die gezogene Nutzung zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
6. Ein Rücktritt des Bestellers ist erst nach Ablauf einer angemessenen Frist möglich.
7. Für die Haftung auf Schadensersatz im Rahmen der Mängelhaftung gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung/ Abnahme. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Mangelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelung unter Ziffer VII „Allgemeine Haftung“) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung - auch bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks - unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der fremden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung zu. Erwirbt der Besteller kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
3. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung oder sonstige Weiterverwendung unserer Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen fremden Waren oder zusammen mit fremden Waren gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag an den Besteller zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Sind wir Miteigentümer der vom Besteller veräußerten Ware erfasst die Forderungsabtretung nur den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht.
4. Der Besteller ist nur solange ermächtigt, die Ware weiter zu veräußern, weiterzuverarbeiten und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession unserer Vorbehaltsware oder die Vereinbarung eines Abtretungsverbots ist dem Besteller nicht gestattet. Er ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen sofort anzuzeigen.
5. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Bestellerlandes erforderlich sind, so hat der Besteller derartige Handlungen vorzunehmen.
6. Liegen beim Besteller die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Besteller – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Besteller unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns als Kopie zu übermitteln.

7. Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, falls der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die klagende Partei ist berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile Hamburg.
3. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit Klauseln der INCOTERMS verwendet werden, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.